



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesagentur für Arbeit  
Bereich SP II  
Geschäftsführer Herr Kay Seniuss  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

Zugelassene kommunale Träger

nachrichtlich:

Oberste Landesbehörden

Thomas Frank  
ORR  
Referent

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527-4156  
FAX +49 30 18 527-1077  
E-MAIL [lib3@bmas.bund.de](mailto:lib3@bmas.bund.de)  
INTERNET [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Berlin, 26. März 2008  
AZ lib3-29000-5/1

**Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II;  
Entscheidung der Europäischen Kommission;  
Schreiben vom 19. März 2008 – lib3-29000-5/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das am 1. Oktober 2007 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen (JobPerspektive) - beinhaltet u.a. die Einführung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16a SGB II) an Arbeitgeber.

Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass die Europäische Kommission die vorgesehenen Leistungen zur Beschäftigungsförderung als Beihilfe einstuft, wurde bei der Europäischen Kommission ein Notifizierungsantrag mit dem Ziel der Einstufung als allgemeine Maßnahme, d.h. keine Beihilfe, gestellt. Bis zum 31. März 2008 gilt daher eine gesetzliche Übergangsregelung (§ 71 Abs. 1 SGB II), nach der nur zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten förderfähig sind, die von Trägern durchgeführt werden.

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 19. März 2008 zu den Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16a SGB II) entschieden, dass es sich um eine allgemeine Maßnahme handelt, die keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.

Seite 2 von 2

Ab dem 1. April 2008 stehen damit die Leistungen zur Beschäftigungsförderung unter den dort genannten Voraussetzungen (insbesondere richtige Auswahl der förderungsfähigen Personen, Aktivierung von mindestens sechsmonatiger Dauer führt nicht zur Integration, individuelle Bemessung des Lohnkostenzuschusses entsprechend der konkreten arbeitsplatzbezogenen Minderleistungsfähigkeit) grundsätzlich allen Arbeitgebern und Unternehmen unterschiedslos zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Markus Weiland*  
(Weiland)